

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



3. Jahrgang

13. Februar 2009

Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis

Seite

27.	5. Kinder- und Jugendsprechstunde mit Oberbürgermeister Ernst Kückler .....	65
28.	Bekanntmachung der Satzung über die politische Beteiligung junger Menschen in Leverkusen vom 08.12.2008 .....	66
29.	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steinbüchel - Einladung zur Genossenschaftsversammlung .....	69
30.	Bekanntmachung der Stadt Leverkusen über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahl- und Sondergrabstätten und über den Ablauf von Ruhefristen an Reihen- und Kindergrabstätten.....	70
31.	Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 13. Februar 2009 .....	71
32.	Korrektur zur Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen auf Seite 37 im Amtsblatt Nr. 2 vom 09.02.2009 .....	76
33.	Bekanntmachung des Nachtrages zur 36. Sitzung (16. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 16.02.08, im Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Raum 107, 1. OG, Beginn: 14.00 Uhr .....	77

## 27. 5. Kinder- und Jugendsprechstunde mit Oberbürgermeister Ernst Kückler

Mit der Kinder- und Jugendsprechstunde sollen speziell die jüngeren Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, dem Oberbürgermeister ihre Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge vorzutragen. Aus erster Hand und aus einem anderen Blickwinkel möchte der Oberbürgermeister im Rahmen der Sprechstunde erfahren, was Kinder und Jugendliche in Leverkusen vermissen und welche Veränderungen für die Zukunft gewünscht werden.

Die nächste Kinder- und Jugendsprechstunde findet statt am:

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister  
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Silvia Krüger, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8889, ☎ 0214/406-8862, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheinungs-

weise: Nach Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Haus-Vorster Str. 8, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke. Auslage in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.

Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8889.

2. April 2009  
in der Sparkasse Leverkusen,  
Friedrich-Ebert-Straße 39, 51373 Leverkusen.

Teilnehmen können alle Kinder und Jugendlichen im Alter von sechs - 17 Jahren. Sowohl einzelne Kinder und Jugendliche als auch Gruppen von maximal zehn Personen können an einem Termin teilnehmen. Jeder Teilnehmer bzw. jede Gruppe erhält einen 30-minütigen Einzeltermin.

Interessierte Kinder und Jugendliche senden ihre Fragen, Anregungen etc. bitte schriftlich bis zum 6. März 2009 an:

Stadt Leverkusen  
Oberbürgermeister, Rat und Bezirke  
z.H. Daniel Capitain  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

Oder per e-Mail an:  
daniel.capitain@stadt.leverkusen.de

---

## **28. Bekanntmachung der Satzung über die politische Beteiligung junger Menschen in Leverkusen vom 08.12.2008**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW: S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), des § 8 des Achten Sozialgesetzbuches in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 08.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

### Satzung des Leverkusener Jugendforums

#### Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft. Das Leverkusener Jugendforum ist ein Gremium zur politischen Beteiligung Leverkusener Kinder und Jugendlicher. Es eröffnet ihnen die Möglichkeit, mit ihren Vorstellungen und Ideen an der Gestaltung des städtischen Gemeinwesens mitzuwirken, auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen, zum besseren Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen beizutragen sowie Kenntnisse bei der Mitgestaltung des Gemeinwesens durch politische Arbeit zu erwerben.

Die Teilnehmer/innen vertreten die Interessen aller Leverkusener Kinder und Jugendlichen.

Die Mitglieder des Jugendforums nehmen ihre Aufgaben unabhängig wahr und sind an Weisungen nicht gebunden.

Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Nationalität, Hautfarbe, Rasse, Religion oder sozialer Herkunft von der Mitgliedschaft im Jugendforum ausgeschlossen werden.

## § 1

### Ziele, Aufgaben und Rechte des Leverkusener Jugendforums

- (1) Ziel des Jugendforum ist es, Anregungen zur Verbesserung der Gestaltung des städtischen Gemeinwesens und der Situation der Leverkusener Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und dem Rat vorzutragen sowie Anregungen an andere Institutionen (u. a. Schulen, Jugendeinrichtungen) weiterzuleiten.
- (2) Das Jugendforum ist berechtigt, Anträge und Anregungen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten.
- (3) Die Fachausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter des Jugendforums jederzeit das Rederecht als „Sachverständige“ zum jeweiligen Punkt oder Thema einräumen. Der Rat der Stadt kann, wenn er es für die Beratungen für sinnvoll erachtet, Vertreterinnen und Vertreter des Jugendforums zu den Beratungen hinzuziehen.  
Dem Jugendforum geht die Tagesordnung des Rates zu, bei Bedarf können dem Jugendforum die entsprechenden Ratsvorlagen, soweit diese „öffentlich“ sind, zugestellt werden.

## § 2

### Zusammensetzung des Jugendforums

- (1) Dem Jugendforum gehören 27 Mitglieder an, die von den weiterführenden Schulen, den Jugendeinrichtungen und den Jugendverbänden entsandt werden, sowie, als ständiges Mitglied, der Vertreter/die Vertreterin der Stadtschüler-/innenvertretung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss.  
Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendforum die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder ein von ihr/ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter, die/der Beigeordnete für den Fachbereich Kinder und Jugend, die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und die/der mit der Geschäftsführung des Jugendforums beauftragte Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereichs Kinder und Jugend an.
- (3) Die beratenden Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Jugendforums erhalten für ihre Tätigkeit weder eine Vergütung noch werden ihre Aufwendungen ersetzt.

## § 3

### Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums werden in der Erprobungsphase für die Zeit von zwei Schuljahren entsandt. Zum Jugendforum 2009/2010 hat ihre Wahl bis spätestens zum 06.03.2009 zu erfolgen. Wahlen zu zukünftigen Jugendforen sollen innerhalb von zwei Wochen nach den schulinternen Wahlen zu den Schüler-/innenvertretungen der Schulen stattfinden.

- (2) Eine Wiederentsendung ist grundsätzlich möglich, soweit die Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 besteht.

#### § 4 Sitzungen

- (1) Das Jugendforum tagt viermal im Jahr angelehnt an den Turnus der Ratssitzungen. Sondersitzungen sind bei besonderen Anlässen zulässig. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Das Jugendforum kann Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Das Jugendforum berät Anregungen und Anträge nach § 1 Abs. 2.
- (4) Die Sitzungen werden von einer/einem Vorsitzenden geleitet, die/der in der ersten Sitzung des Jugendforums für die Dauer der Wahlperiode gewählt wird.

Scheidet diese/dieser vor Beendigung der Wahlperiode aus, ist unverzüglich eine neue Wahl durchzuführen. Hierzu lädt die/der beauftragte Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereiches Kinder und Jugend ein.

Die/der Vorsitzende wird in der Versammlungsleitung von zwei weiteren gewählten Mitgliedern des Jugendforums unterstützt.

- (5) Das Jugendforum wählt aus seiner Mitte eine Protokollführerin/einen Protokollführer sowie eine Stellvertretung.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 5 Sprecherteam

- (1) Das Jugendforum wählt aus seiner Mitte ein Sprecherteam. Der/die Vertreter/Vertreterin der Stadtschülerinnenvertretung gehört automatisch dem Sprecherteam an. Bei der Wahl des Sprecherteams ist die Geschlechterparität von Jungen und Mädchen zu beachten.
- (2) Das Sprecherteam vertritt das Jugendforum nach außen.
- (3) Das Sprecherteam bereitet die Sitzungen des Jugendforums thematisch und organisatorisch vor und legt die Tagesordnung fest.

#### § 6 Anträge an den Rat und seine Ausschüsse

Anträge an den Rat und seine Ausschüsse werden nach Beratung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss den zuständigen Gremien über die/den Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zur Beschlussfassung zugeleitet

#### § 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt ein/e beauftragte/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereichs Kinder und Jugend in Abstimmung mit dem Sprecherteam.

## § 8 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss des Rates nach Anhörung des Jugendforums.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10.02.09  
gez. Küchler  
Oberbürgermeister

---

## **29. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steinbüchel - Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

---

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Steinbüchel werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am Freitag, dem 06.03.2009, um 20.00 Uhr, in der Gaststätte Jägerklause, Inh. Familie Kaup, Berliner Str. 261, 51377 Leverkusen-Schnorrenberg stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer

4. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
5. Neuwahl eines Kassenprüfers und eines stellvertretenden Kassenprüfers
6. Haushaltsplan 2009 / 2010 und 2010 / 2011
7. Satzungsänderung zur Art der Bekanntmachung
8. Weiterverpachtung / Neuverpachtung des Jagdreviers Steinbüchel
9. Verschiedenes

Sollte ein Jagdgenosse Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Tagesordnung haben, sind diese bis 10 Tage vor der Sitzung, schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Jagdvorsteher einzureichen.

Leverkusen, den 12.01.2009  
gez. Franz Josef Klein  
Jagdvorsteher  
Auf den Reihen 42, 51377 Leverkusen

---

### **30. Bekanntmachung der Stadt Leverkusen über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahl- und Sondergrabstätten und über den Ablauf von Ruhefristen an Reihen- und Kindergrabstätten**

---

Auf den städtischen Friedhöfen Manfort, Reuschenberg, Scherfenbrand, Birkenberg, Bergisch Neukirchen und Lützenkirchen sind an Wahl- und Sondergrabstätten die Nutzungsrechte und an den Reihen- und Kindergrabstätten die Ruhefristen im Jahre 2008 abgelaufen.

Die Nutzungsrechte an den Wahl- und Sondergrabstätten können wieder erworben werden. Nutzungsberechtigte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum 30.11.2009 (Ausschlussfrist) beim Fachbereich Stadtgrün, Friedhofsverwaltung, Nobelstr. 91 51373 Leverkusen, zu melden. Wahlgräber, deren Nutzungsrechte nicht wiedererworben werden, sind bis zum 30.11.2009 abzuräumen. Grabanlagen und -aufbauten fallen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Leverkusen.

Bitte beachten Sie den Aushang an den Friedhöfen. Die betroffenen Grabstätten sind mit einem Hinweisschild versehen.

Für die Reihen- und Kindergrabstätten ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich. Die Angehörigen der dort bestatteten Personen werden gebeten, die Gräber bis zum 30.11.2009 abzuräumen. Grabanlagen und -aufbauten fallen nach diesem Zeitpunkt ebenfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Leverkusen.

Ein entsprechender Hinweis ist an den Grabfeldern bzw. an den Grabstätten angebracht.

Für eventuelle Rückfragen steht das Personal der Friedhöfe oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtgrün, Friedhofsverwaltung, gerne zur Verfügung.

Leverkusen, 06.02.09  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Schmitz

---

### **31. Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 13. Februar 2009**

---

Aufgrund

- §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, 22 bis 24, 26 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260)
- §§ 1 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW. S. 612)
- §§ 14 a - f der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104)
- § 11 Abs. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung vom 06.04.2005 (BGBl.S. 997) in Verbindung mit der Viehverkehrsverordnung vom 24.03.2003 (BGBl. I S. 381)
- in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen -

wird von der Stadt Leverkusen als Kreisordnungsbehörde folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

#### § 1

Gemäß § 11 a der Schweinepest-Verordnung wird das Gebiet der Stadt Leverkusen aufgrund des amtlich festgestellten Vorkommens von Schweinepest bei Wildschweinen im Rheinisch Bergischen Kreis und im Rhein Sieg Kreis ab dem 27. Februar 2009, 0:00 Uhr zum gefährdeten Bezirk erklärt.

#### § 2

Für den gefährdeten Bezirk werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Halter von Schweinen, zu denen auch Minipigs und Hängebauchschweine zählen, haben dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen unverzüglich anzuzeigen
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine.

- 2 Halter von Schweinen müssen unverzüglich
  - a) die Schweine aufstallen, so dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
  - b) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einrichten,
  - c) bei Erkrankungsfällen den Hoftierarzt hinziehen und bei fieberhaften Erkrankungen sofort abklärende Blutproben ( 14 Proben bei Mastschweinen, 30 Proben bei Sauen und Ferkeln ) im Rahmen des Frühwarnsystems entnehmen lassen.
  - d) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach Anweisung des Veterinäramtes der Stadt Leverkusen serologisch oder virologisch auf Schweinepest untersuchen lassen,
  - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufbewahren,
  - f) sicherstellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
  
3. Außerdem gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:
  - a) auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden,
  - b) Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk verbracht werden,
  - c) Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Bezirk nicht verbracht werden,
  - d) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinäramtes der Stadt Leverkusen durchzuführen,
  - e) Teile erlegter oder verendet aufgefundener Wildschweine sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
  
4. Das Veterinäramt der Stadt Leverkusen kann für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Bezirk Ausnahmen genehmigen, wenn
  - a) die Schweine aus Beständen stammen, in denen alle Schweine innerhalb von 24 Stunden vor dem Versand klinisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind,
  - b) im Falle des Verbringens von Nutz- und Zuchtschweinen in außerhalb des gefährdeten Bezirks gelegene Betriebe die Schweine innerhalb der letzten 7 Tage vor dem Versand serologisch mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sind und
  - c) sichergestellt ist, dass
    - die Schweine von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der sich die Kennzeichnung der Tiere sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) ergibt,
    - die Schweine unmittelbar und nicht zusammen mit anderen Schweinen zu dem Bestimmungsbetrieb befördert werden,
    - der Versand mindestens 4 Arbeitstage vorher dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen unter Angabe des Bestimmungsbetriebes angezeigt wird und



- im Falle von Schlachtschweinen diese nur in eine Schlachtstätte innerhalb des gefährdeten Bezirks oder in eine von der zuständigen Behörde benannte Schlachtstätte im Inland verbracht werden. Absatz 3 Buchstabe a gilt entsprechend.
5. Im Falle des Verbringens von Zucht- und Nutzschweinen aus einem im gefährdeten Bezirk liegenden Betrieb in einen im gefährdeten Bezirk liegenden Betrieb darf eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schweine
    - a) in einen Betrieb verbracht werden, in dem Schweine ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, oder
    - b) 30 Tage nach dem Einstellen serologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde untersucht werden.
  6. Halter von Hausschweinen haben in den Anlagen der Schweinehaltung Schädner durch geeignete Maßnahmen fernzuhalten bzw. zu bekämpfen.

### § 3

Gemäß § 11 Abs. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung dürfen Haus- und Wildschweine sowie Fleisch von Wildschweinen aus gefährdeten Bezirken nicht inergemeinschaftlich verbracht werden.

### § 4

1. Im gefährdeten Bezirk ist die Schwarzwildpopulation durch intensive und konsequente Bejagung möglichst bis unter 2 Stück pro 100 ha Waldrevier zu verringern. Insbesondere sind alle Frischlinge, Überläufer und Bachen ohne anhängige Jungtiere sowie außerhalb der Schonzeit Bachen, die keine Leitbachenfunktion wahrnehmen, intensiv zu bejagen.
2. Über Einzel- und Gemeinschaftsansitzjagd hinaus sind im gefährdeten Bezirk großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden unter Verwendung weniger, einzeln- und kurzjagender Hunde durchzuführen.  
Der Einsatz von Hundemeuten ist verboten.
3. Zur Abwehr akuter Wildschadensgefährdung und in besonders gelagerten Fällen sind abweichend von Nummer 2 kleinräumige Drückjagden zulässig und sollten vorher mit der Unteren Jagdbehörde unter Beteiligung des Veterinärarnates der Stadt Leverkusen abgestimmt werden.
4. Das Ausbringen von Speise-, Küchen- und Schlachtabfällen und tierischen Abfällen aus der Jagd, sowie das Anlegen von Luderplätzen im gefährdeten Bezirk ist verboten, da es eine große Ansteckungsgefahr für Wildschweine darstellt. Alle Beobachtungen solcher verbotswidrigen Ausbringungen sind dem Veterinärarnat der Stadt Leverkusen anzuzeigen.
5. Jagdausübungsberechtigte haben im gefährdeten Bezirk
  - a) jedes erlegte Wildschwein nach näherer Anweisung des Veterinärarnates der Stadt Leverkusen unverzüglich zu kennzeichnen und einen vorgegebenen Begleitschein auszustellen,

- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung des Veterinäramtes der Stadt Leverkusen zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der vom Veterinäramt eingerichteten Wildsammel- und -entsorgungsstelle zuzuführen.
- c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der erlegten Tiere und die Sammlung der Aufbrüche zentral an einem Ort, der mit dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen abgestimmt ist, erfolgt. Der Ort ist so zu wählen, dass er durch die Transportfahrzeuge der mit der Tierkörperbeseitigung beauftragten Firma SECANIM problemlos erreicht werden kann.
- d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen anzuzeigen und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes der Stadt Leverkusen zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten. Buchstabe a) gilt entsprechend.

Das Veterinäramt der Stadt Leverkusen kann für den gefährdeten Bezirk von den Buchstaben a, b und d Ausnahmen zulassen; es kann anordnen, dass das Aufbrechen jedes erlegten Wildschweines und die Probenentnahme generell in der Wildsammel- u. -entsorgungsstelle zu erfolgen hat.

6. Im gefährdeten Bezirk sind grundsätzlich alle Tierkörper, Tierkörperteile und Aufbrüche von Wildschweinen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, über die Wildsammel- und Entsorgungsstelle nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte- Beseitigungsgesetzes unschädlich zu beseitigen. Im Einzelfall kann das Veterinäramt der Stadt Leverkusen eine anderweitige unschädliche Entsorgung auf Antrag zulassen.
7. Wird bei einem erlegten Wildschwein Schweinepest aufgrund eines virologischen Untersuchungsergebnisses amtlich festgestellt, ist der Tierkörper im zuständigen Zwischenbehandlungsbetrieb (Tierkörperbeseitigungsanstalt) unschädlich zu beseitigen. Tierkörper, die durch Kontakt kontaminiert sein können, sind ebenfalls unschädlich zu beseitigen.
8. Wird bei einem erlegten Wildschwein ein serologischer Befund (Antikörpernachweis) erhoben, so kann das Veterinäramt der Stadt Leverkusen die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einem Zwischenbehandlungsbetrieb (Tierkörperbeseitigungsanstalt) anordnen.
9. Jagdausübungsberechtigte und sonstige Jagdbeteiligte haben Kontakte zu Schweine haltenden Betrieben zu meiden.
10. Das Verbringen von Wildschweinen oder Teilen erlegter oder verendeter Wildschweinen in Schweine haltende Betriebe ist verboten.

## § 5

Gemäß § 76 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 25 der Schweinepest-Verordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 6

Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

## § 7

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung tritt am 27. Februar 2009 um 0:00 Uhr in Kraft.

### Begründung

Die Schweinepest ist eine ansteckende, fieberhaft verlaufende, virusbedingte Tierseuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Bedeutung der Folgen der Schweinepest für das gesamte rechtsrheinische Gebiet der Bezirksregierung Köln orientierten sich meine Ermessensentscheidungen an der Interessenslage der Schweinehalter.

Es galt hier eine vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr - soweit möglich - mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Hierbei werden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse der durchgeführten epidemiologischen Untersuchungen berücksichtigt.

Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass in Schweine haltenden Betrieben Schadnager (Ratten und Mäuse) sowie Insekten vorhanden sind. Grund dafür sind die dort vorhandenen Futterbestände bzw. Futterreste. Da Ratten und Mäuse, aber auch viele Insektenarten bekanntlich zu den größten Krankheitsüberträgern zählen und die Gefahr besteht, dass sie in andere Schweinebestände weiterziehen und dort den Schweinepesterreger einschleppen, ist eine wirksame Bekämpfung unerlässlich.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie - als Urschrift oder Abschrift - die Allgemeinverfügung.

Hinweis:

Enthält diese Allgemeinverfügung offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit dem Veterinäramt der Stadt in Verbindung zu setzen, um ggf. eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides zu bewirken.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Schweinepest ist sofort dem Veterinäramt der Stadt Leverkusen Miselohestr. 4 in 51379 Leverkusen Tel.: 0214/406-3901 zu melden.

Leverkusen den 09.02.09  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Dr. Molitor

---

**32. Korrektur zur Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen auf Seite 37 im Amtsblatt Nr. 2 vom 09.02.2009**

---

Der aus dem Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE am 26.09.2004 in die Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Vertreter, Herr Georg Müller, hat am **15.12.2008** auf das Mandat verzichtet.

Als Nachfolger ist aus der Reserveliste des o. a. Wahlvorschlages der nächste bisher noch nicht gewählte Bewerber:

Herr Dirk Danlowski  
Lützenkirchener Str. 127  
51381 Leverkusen

am 09.01.2009 Mitglied der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen geworden. Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Bürgerbüro, SG: Wahlen, Verwaltungsgebäude, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, eingelegt werden.

Der Wahlleiter der Stadt Leverkusen  
gez. Häusler  
Stadtkämmerer

---

**33. Bekanntmachung des Nachtrages zur 36. Sitzung (16. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 16.02.08, im Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Raum 107, 1. OG, Beginn: 14.00 Uhr**

---

Öffentliche Sitzung

durchl. Antrag/Vorlage

Der Tagesordnungspunkt 4 der nichtöffentlichen Sitzung wird unter Tagesordnungspunkt

10. Haushaltsplan- und Wirtschaftsplanberatung 2009

10.0 Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW  
Wirtschaftsplan 2009 der Klinikum Leverkusen gGmbH  
(Klinikum)

R 1431

der öffentlichen Sitzung beraten.

Aufgrund der Vorberatungen in den Fachausschüssen ergeben sich folgende Änderungen:

10.6.24 Umstellung der Lichtsignalanlagen auf LED-Leuchten  
- Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.01.09  
wird abgesetzt

R 1482

Der Tagesordnungspunkt 14 wird wie folgt neu gefasst:

14. Kommunales Investitionsprogramm (Konjunkturpaket II)  
14.1 Projektvorstellungen der Stadt Leverkusen im Rahmen des Konjunkturpaketes II  
- Antrag der Fraktion Freie Wähler OWG-UWG vom 13.01.09  
wird abgesetzt

R 1454

14.2 Investitionen im naturwissenschaftlichen Bereich weiterführender Schulen im Rahmen des Konjunkturpaketes II  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 19.01.09  
wird abgesetzt

R 1464

14.3 Umsetzung des Konjunkturpaketes II in Leverkusen  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.09

R 1470

- |        |   |                   |
|--------|---|-------------------|
| 14.4   | Investitionen zur Energieeinsparung im Rahmen des Konjunkturpaketes II<br>- Antrag der Fraktion Freie Wähler OWG-UWG vom 20.01.09                               | R 1465            |
| 14.5   | Kommunales Investitionsprogramm als Bestandteil des Konjunkturpaketes II<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 21.01.09  | R 1473            |
| 14.6   | Internetverbindungen (WLAN) im Rahmen des Konjunkturpaketes II<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 21.01.09  | R 1474            |
|        |   | m.Stn.v. 03.02.09 |
| 14.7   | Resolutionen zum Konjunkturpaket II   |                   |
| 14.7.1 | Notleidende Kommunen am Konjunkturpaket beteiligen<br>- finanzielle Handlungsfähigkeit der Städte stärken<br>- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.09             | R 1497            |
| 14.7.2 | Heraufsetzung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 03.02.09                                | R 1510            |
| 14.7.3 | Ausschöpfung der Förderungsmöglichkeiten für das Kurzarbeitergeld<br>- Antrag der CDU-Fraktion vom 03.02.09   | R 1511            |
| 14.8   | Ausbau des Hitdorfer Kirmesplatzes<br>- Antrag der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 02.02.09   | R 1506            |
| 14.9   | Einstieg in die energetische Sanierung von Schulgebäuden<br>- gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.02.09                  | R 1512            |
| 14.10  | Attraktivierung der Plätze an der Monheimer-/Baumberger Straße und der Weichselstraße<br>- Bürgerantrag vom 04.02.09<br>- Verwaltungsvorlage                    | R 1513            |
| 14.11  | Energetische Maßnahmen und Fenstersanierung am Werner-Heisenberg-Gymnasium<br>- Änderungsantrag des Rh. Marewski (CDU) vom 10.02.09<br>- Reg.-Nr. R 1518/16. TA |                   |
| 14.12  | Verwaltungsvorlage  | R 1500            |

Der Tagesordnungspunkt 17 wird wie folgt neu gefasst:

- |      |   |        |
|------|---|--------|
| 17.  | Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW  |        |
| 17.1 | Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bei der AVEA GmbH & Co. KG<br>- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.09 | R 1498 |

- 17.2 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bei der Klinikum  
Leverkusen gGmbH  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.02.09 R 1505
- 17.3 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bei der Klinikum  
Leverkusen Service GmbH (KLS)  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.09  
- Reg.-Nr. R 1514/16. TA
- 17.4 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bei der Kraftver-  
kehr Wupper-Sieg AG  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 09.02.09  
- Reg.-Nr. R 1515/16. TA
- 17.5 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bei der Woh-  
nungsgesellschaft Leverkusen GmbH  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.09  
- Reg.-Nr. R 1516/16. TA

G) Nachtrags- und Tischvorlagen

38. Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bei der Sparkasse  
Leverkusen  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.09  
- Reg.-Nr. R 1519/16. TA
39. Befristete Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen  
- Vorlage Nr. R 1517/16. TA

Nichtöffentliche Sitzung

durchl. Antrag/Vorlage

Der Tagesordnungspunkt

4. Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW  
Wirtschaftsplan 2009 der Klinikum Leverkusen gGmbH (  
Klinikum) R 1431

wird unter Tagesordnungspunkt 10.0 der öffentlichen Sitzung beraten und somit  
von der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung abgesetzt.

Leverkusen, 11.02.09  
gez. Ernst Küchler  
Oberbürgermeister

---